

Jugendordnung

Jugendordnung der DLRG Tarp e.V.

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§2

Wahlrecht

Die Mitglieder der DLRG-Jugend besitzen im Altere von 12 - 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

§ 3

Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4

Aufgaben, Ziele

1. Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene:
 - Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern
 - Spiel und Sport
 - Gruppenpädagogik und Politische Bildung frei von jeder Parteipolitik
 - Nationale und Internationale Jugendbegegnungen sowie Fahrten und Lager
 - Musisch-Kulturelle Bildung
 - Förderung des ökologischen Verständnisses
2. Die DLRG-Jugend arbeitet mit der DLRG Tarp e.V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (Rettungsschwimmen, Aus- und Fortbildung usw.) zusammen.

II. Organe

§ 5

Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:
 - a.) Jugendtag
 - b.) Jugendausschuss
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

III. Jugendgruppen

§ 6

Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Ortsgruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a.) die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V.
 - b.) die Mitglieder des Jugendausschusses
3. Der Jugendtag findet jährlich - vor - der Mitgliederversammlung statt.
4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Jugendausschusses mit seine stellv. Ressortleitern
- Wahl von mindestens 2 Revisoren
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

Wahlen finden alle 3 Jahre statt.

5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendausschusses einberufen werden.

§ 7

Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendausschuss einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vor dem Jugendtag.
Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tageszeitung oder in den Mitteilungsblättern und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

§ 8

Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V.
2. Mitglieder des Jugendausschusses sind:
 - a.) der Jugendwart
 - b.) zwei stellvertretende Jugendwarte
 - c.) der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
 - d.) ein Vertreter des Vorstandes
3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendausschusses können sein:
 - a.) Ressortleiter für Gruppenpädagogik und Politische Bildung
 - b.) Ressortleiter für Schwimmen, Retten und Sport
 - c.) Ressortleiter für Fahrten, Lager, internationale Begegnungen
 - d.) Ressortleiter für Kindergruppenarbeit
 - e.) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - f.) Beisitzer
 - g.) die Vertreter der Ressortleiter
4. Der Jugendausschuss tritt mindesten dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Jugendausschuss kann für besondere Aufgabenbereiche Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendausschusses bedürfen.
7. Der Jugendausschuss führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV Allgemeines

§ 9

Verhältnis zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Zu den Jugendversammlungen der DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. ist der Landesjugendausschuss termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 10

Jugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. unterstützt den Jugendbeauftragten ihres Kreisgebietes.
2. Die Jugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
3. Aufgabe der Jugendbeauftragten
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend.
 - Vertretung der Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfe etc. des Landesjugendrates/Landesjugendausschuss
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Jugendbeauftragte von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch die Gliederungen getragen.
5. Der Jugendbeauftragte tritt mindestens 2 mal im Jahr mit den Jugendwarten der Gliederungen zusammen. Auf diesen Zusammenkünften werden Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
6. Die Jugendbeauftragten werden von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendwarte der Gliederungen, jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen.

Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendwart gleichzeitig die Aufgabe des Jugendbeauftragten.

Die Wahl des Jugendbeauftragten hat im Jahr, in dem ein Landesjugendtag stattfindet, spätestens 6 Wochen vor dem Landesjugendtag zu erfolgen. Durch die Bestätigung des Landesjugendtages werden die Beauftragten Mitglied des Landesjugendrates.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV.

§ 11

Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12

Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13

Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) beschlossen werden.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.
3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V., am 13.01.1994 in Tarp von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 17.01.1994 in Tarp haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Tarp e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.